



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

1. Änderungssatzung vom 14.05.2018 zur Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Betreuung vor und nach dem Unterricht vom 15.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) und § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462) - in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 14.05.2018 folgende

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Betreuung vor und nach dem Unterricht

beschlossen:

Artikel 1

Änderung im § 1 Allgemeines, Geltungsbereich:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle als Schulträger bietet außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003, in der zurzeit gültigen Fassung, an.

Änderung im § 3 Entstehung der Beitragspflicht und Beitragszeitraum:

§ 3 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag ist monatlich jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Änderung im § 5 Einkommen:

In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz als letzter Satz hinzugefügt:

Der Vorbehalt für eine rückwirkende Neufestsetzung nach § 4 Abs. 4 wird hierdurch nicht berührt.

Änderung in § 6 Beitragsermäßigung:

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, für die nach § 2 Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine OGS an einer Schalksmühler Schule, so ermäßigen sich die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind um die Hälfte.

(2) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII werden für die Dauer ihres Leistungsbezugs ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Der Nachweis ist zu erbringen.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeltern nach § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der niedrigsten Einkommensgruppe zuzuordnen.

(4) Der Ermäßigungsantrag ist schriftlich zu stellen. Die Ermäßigung kann nur ab Antragstellung und nur für das jeweilige Schuljahr gewährt werden.

Änderung in **§ 7 Beitragserlass:**

Der § 7 Beitragserlass wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige § 8 Beiträge für die Betreuung vor und nach dem Unterricht wird neu zu **§ 7 Beiträge für die Betreuung vor und nach dem Unterricht.**

Der bisherige § 9 Inkrafttreten wird neu zu **§ 8 Inkrafttreten.**

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 15.05.2018

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg